

Tierwohlmaßnahme Sommerweidehaltung



Quelle: zwei Fotos, MLV NRW/Weins

Begriffserklärung

- Haltung von Rindern auf der Weide
- GVE=Großvieheinheit

Förderbedingungen

- Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben)
- Täglicher Weidegang sämtlicher Tiere von Mai bis Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung
- Mindestbeweidungsfläche von 0,15 ha je GVE

Fördergrundlage

- Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung

Zuwendung

- Prämiensatz: 60 €/GVE

Mehrwert

- Verbesserung des Tierwohls bei Rindern
- Ausleben des arttypischen Verhaltens
- Gemeinsames Grasens in der Herde
- Größeres Raumangebot fördert stabile Herdenstruktur
- Mehr Bewegung
- Erhalt des Dauergrünlands durch Nutzung als Weide
- Pflege der Kulturlandschaft

Weitere Informationen

Förderbedingungen